

**Richtlinien über die Vergabe von Studienstarthilfen
des Landes Bremen im Wintersemester 2023/2024**

§ 1 – Grundsätze

Das Programm für Studierwillige aus besonders einkommensschwachen Familien oder in sonstigen wirtschaftlichen Notsituationen für den Studienstart im Wintersemester 2023/2024 soll den Studieneinstieg finanziell erleichtern. Damit dient die Studienstarthilfe ausschließlich Studienzwecken.

§ 2 – Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne von § 1 sind ausschließlich Studieninteressierte unmittelbar vor der Immatrikulation an einer der vier nachfolgend genannten Hochschulen:

- Universität Bremen
- Hochschule Bremen
- Hochschule Bremerhaven
- Hochschule für Künste Bremen,

die

- das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die erstmalige Immatrikulation an einer Hochschule anstreben und
- die weder ein Stipendium noch eine Beihilfe von anderer Stelle für den Verwendungszweck erhalten.

§ 3 – Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Studienstarthilfe ist schriftlich zu beantragen und zu unterzeichnen, mit den nach § 5 Abs. 4 beizufügenden Unterlagen zu versehen und bis zum 15.09.2023 an das Studierendenwerk zurückzusenden.
- (2) Es sind ausschließlich die vom Studierendenwerk Bremen zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu nutzen.

§ 4 Bedarf

Aus Mitteln der Senatorin für Wissenschaft und Häfen können Studieninteressierte auf Antrag eine Studienstarthilfe erhalten, wenn sie

- über eine Bedarfsgemeinschaft oder allein Arbeitslosengeld II (ALG II), Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
oder
- ihre Eltern für sie einen Kindergeldzuschlag nach § 6 a BKGG erhalten oder
- wenn sie in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Pflegefamilie leben.

§ 5 – Vergabebedingungen

- (1) Die Mittel werden ohne bestehenden Rechtsanspruch nach den verfügbaren Mitteln vergeben.
- (2) Der Antrag muss vor Zahlung des Semesterbeitrags und damit vor der Immatrikulation gestellt werden. Nach der Immatrikulation gestellte Anträge bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Ausschlussfrist für die Antragstellung endet am 15. September 2023.

(4) Dem Antrag sind

- die Kopie des Zulassungsbescheids mit Aufforderung zur Zahlung des Semesterbeitrags (bei zulassungsfreien Studiengängen die Kopie der Onlinebewerbung und Kopie der Aufforderung zur Zahlung des Semesterbeitrags) sowie
- Kopien über den Nachweis des Bedarfsgrundes nach § 4

beizufügen.

§ 6 - Leistungsumfang

Die Studienstarthilfe in Höhe von einmalig 800 EURO setzt sich zusammen aus der Erstattung des Semesterbeitrags und der jeweiligen Restsumme. Die Auszahlung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen über das Studierendenwerk Bremen. Den Antragstellenden geht eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung zu.

§ 7 – Rückzahlung

Immatrikuliert sich der/die Antragsteller:in nach Antragstellung nicht an einer der unter § 2 genannten Hochschulen oder die Angaben zur Bedürftigkeit sind nicht wahrheitsgemäß gemacht worden oder der Semesterbeitrag wird aufgrund einer Exmatrikulation zurückerstattet, ist die Studienstarthilfe in voller Höhe an das Studierendenwerk zurückzuzahlen.

Dem Studierendenwerk Bremen ist nach der Immatrikulation unaufgefordert und unverzüglich die Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

Bei Nichtvorlage der Immatrikulationsbescheinigung ist die Studienstarthilfe ebenfalls in voller Höhe an das Studierendenwerk zurückzuzahlen.

§ 8 - Datenschutz

Die erhobenen Daten werden ausschließlich für das Antragsverfahren verarbeitet, darüber hinaus finden keine weiteren Datenverarbeitungen statt. Die mit der Antragstellung erhobenen und gespeicherten Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der Auftragsverarbeitung, soweit dies zur Bearbeitung des Verwendungszwecks oder rechtlich erforderlich ist.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 04.05.2023 in Kraft.

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Bremen, den 04.05.2023



i.A. Kay Wenzel

Abteilungsleiter Hochschulen und Forschung